

25. Unter welchen Voraussetzungen kann sich der beklagte Verkäufer auf das Verfolgungsrecht aus § 36 R.D. gegenüber einer im Konkurse des Käufers erfolgten Anfechtung (§ 23 R.D.) der Übereinkunft mit diesem berufen, nach welcher unter Aufhebung aller Verbindlichkeiten aus dem Kaufgeschäfte die gelieferte Ware dem Verkäufer zurückgesendet worden ist?

II. Civilsenat. Urz. v. 11. Juli 1893 i. S. Aktiengesellschaft St. (Bekl.) w. B. als Verwalter im Konkurse F. (Kl.) Rep. II. 114/93.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In Ausführung eines mit dem Kaufmanne F. F. in Köln geschlossenen Lieferungsvertrages übersandte diesem die beklagte Verkäuferin von Stettin mittels Seedampfers in zwei Sendungen am 10. Dezember 1891 100 Sack Roggenmehl und 100 Sack Weizenmehl und weiter am 18. Dezember 1891 150 Sack Roggenmehl und 100 Sack Weizenmehl. Es war „cif Köln“ verkauft, zahlbar durch Zweimonatsaccepte gegen Empfang der Namenkonnossemente. Letztere wurden dem Käufer F. am 12. und 20. Dezember 1891 gegen zwei Accepte desselben über 6343,50 M und 7550 M durch den Vertreter der Beklagten, den Agenten L. in Köln, behündigt. Die erste Sendung wurde nach ihrer Ankunft in Köln am 8. Januar 1892 dem Käufer gemeldet, F. löste den Frachtbrief ein, die Ware wurde ausgeladen, blieb aber im Hafen von Köln einstweilen liegen. Was die zweite Sendung anlangt, so wurde F. von den Speditoren R. & R. in Köln benachrichtigt, daß der Seedampfer, mit welchem diese Sendung verladen worden war, wegen zu starken Eisganges des Rheines in Rotterdam habe löschen müssen, und zugleich aufgefordert, über seine Waren bei der Speditionsfirma W. & Sohn in Rotterdam zu verfügen, worauf F. das Konnossement am 30. Dezember 1891 der genannten Firma einsendete mit dem Auftrage, baldmöglichst die Waren

nach Köln zu verschiffen. Während letztere nun sich auf der Reise von Rotterdam nach Köln befanden, stellte F. seine Zahlungen ein. Am 14. Januar 1892 setzte er hiervon den Vertreter L. in Kenntnis und infolge eines mit diesem am nämlichen Tage getroffenen Abkommens gingen sämtliche Waren, sowohl die im Hafen von Köln lagernde als die noch schwimmende Sendung, an das Stettiner Haus zurück. Mittels Briefes vom 15. Januar 1892 benachrichtigte F. hiervon direkt die beklagte Gesellschaft. Am 22. Januar 1892 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des F. eröffnet.

Mit der von dem Konkursverwalter erhobenen, auf § 23 Ziff. 2 R.D. gestützten Anfechtungsklage wurde unter der Behauptung, daß nach der angefochtenen Vereinbarung vom 14. Januar 1892 der Gemeinschuldner der Verkäuferin die Waren zum Ausgleich für ihre Kaufpreisforderungen aus den Accepten zurückgegeben habe, die Verurteilung der Beklagten zur Rückgewähr der Waren und, wenn sie innerhalb 8 Tagen dieser Auflage nicht nachkomme, zur Zahlung von 15 000 *M* nebst 6% Zinsen vom Klagtag beantragt.

Die Beklagte, welche die Abweisung der Klage beantragte, bestritt, daß die Vereinbarung vom 14. Januar 1892 den vom Kläger behaupteten Inhalt gehabt habe; der Gemeinschuldner habe vielmehr dem Vertreter L. erklärt, er könne nicht mehr zahlen, L. möge über die beiden Sendungen verfügen. Hierauf sei das ganze Kaufgeschäft ex tunc rückgängig gemacht worden, und zwar zu einer Zeit, wo der Gemeinschuldner noch volle Verfügungsgewalt besessen habe. Von einer Befriedigung der Beklagten im Sinne des § 23 Ziff. 2 R.D. könne daher keine Rede sein, da nach Aufhebung des Vertrages nichts mehr zu befriedigen gewesen sei. Die Zurücknahme der Ware sei aber auch nach § 36 R.D. gerechtfertigt. Keine der Sendungen sei nämlich vor der Konkursöffnung in den „Gewahrsam“ des Gemeinschuldners gelangt, Beklagte sei daher aussonderungsberechtigt. Aber selbst wenn man annehmen könnte, daß die erste Sendung vor der Konkursöffnung bereits in den Gewahrsam F.'s gelangt sei, so müsse auch hier § 36 R.D. in analoger Ausdehnung Platz greifen.

Das Landgericht Köln verurteilte die Beklagte, die dem Gemeinschuldner F. verkauften, von diesem empfangenen und alsdann wieder zurückgegebenen, unterm 10. und unterm 18. Dezember 1891 fakturierten Waren cif Köln der klagenden Konkursmasse zurück-

zugewähren. Vom Oberlandesgerichte Köln wurde die Berufung und und vom Reichsgerichte die Revision der Beklagten zurückgewiesen; letztere Entscheidung beruht auf folgenden

Gründen:

„Rechtlich unbedenklich ist die von der Revision auch nicht angegriffene Annahme des Oberlandesgerichtes, daß das zwischen der in Stettin domizilierten Beklagten und dem Kaufmanne F. in Köln abgeschlossene Lieferungsgeſchäft in Stettin zu erfüllen (Artt. 324, 342, 345 H.G.B.), und daß das Eigentum an der in zwei Sendungen am 10. und am 18. Dezember 1891 mittels Seedampfers abgeſendeten Ware (Mehl) bereits auf den Käufer übergegangen war, als dieser zuſolge der Einstellung ſeiner Zahlungen am 14. Januar 1892 mit dem Vertreter der Beklagten übereinkam, das gelieferte Mehl an letztere zurückgehen zu laſſen.

Ebenſo unterliegt es keinem Zweifel, daß dieſe Vereinbarung, wenn ſie den vom Kläger angegebenen Inhalt hatte, ein der Anfechtung gemäß § 23 Ziff. 2 R.D. unterliegendes Rechtsgeschäft war. Denn wenn die Ware der Verkäuferin zum Ausgleich für ihre Kaufpreisforderung zurückgegeben wurde, ſo erhielt dieſe an Stelle der ihr nach Maßgabe des Vertrages übergebenen Zweimonatsaccepte, welche der Käufer nicht einzulösen vermochte, anderweite Deckung durch Hingabe von Waren an Zahlungsſtatt, alſo eine Befriedigung, welche ſie in dieſer Art nicht zu beanspruchen hatte.

Über auch mit dem von der Beklagten behaupteten Inhalte konnte die Übereinkunft vom 14. Januar 1892, die hiernach eine völlige Aufhebung des eingegangenen Lieferungsgeſchäftes enthielt, als ein nach § 23 Ziff. 1 R.D. anfechtbares Rechtsgeschäft, durch deſſen Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt wurden, angeſehen werden. Ein ſelbſtändiges Recht, von dem Vertrage abzugehen, ſtand der Beklagten nicht zu, weder nach Artt. 354 H.G.B., da die Ware als übergeben zu gelten hatte, noch nach Artt. 1184, 1654 B.G.B., wenn das rheiniſch-franzöſiſche Recht in Anwendung zu kommen hätte, da hiernach die Aufhebung eines Kaufes ein auf Auflöſung erkennendes richterliches Urteil vorausſetzt, übrigens ein Zahlungsverzug des Käufers gar nicht vorlag. Auch das Rückforderungsrecht aus § 36 R.D. war jedenfalls gegenüber der erſten vor der Zahlungseinstellung des Käufers am Orte der Ablieferung angekommenen Sendung ſchon

deshalb ausgeschlossen, weil diese Sendung nach Einköpfung des Frachtbriefes durch den Käufer ausgeladen und in dessen Namen zur Zollstätte gebracht worden war, sodaß ohne Rechtsirrtum festgestellt werden konnte, dieser Teil der Gesamtlieferung sei bereits in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt gewesen.

Fraglicher erscheint dies hinsichtlich der zweiten Sendung, welche am 14. Januar 1892 noch nicht in Köln angekommen war, sondern sich noch auf dem Transporte von Rotterdam nach Köln befand und nun infolge der erwähnten Vereinbarung wieder an das Stettiner Haus zurückging. Die in den Urteilsgründen von dem Berufungsgerichte dargelegte, durch die behauptete Annullierung des Lieferungs geschäftes bewirkte Benachteiligung der Konkursgläubiger würde zu verneinen sein, wenn feststünde, daß der Beklagten auf die Zurückziehung dieser gelieferten Ware, welche ihr durch die in der Übereinkunft vom 14. Januar 1892 gegebene Bewilligung des Käufers ermöglicht wurde, im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens auf Grund des § 36 R.D. ein selbständiges Recht erwachsen wäre. Daß nicht der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung, welche der Übereinkunft vom 14. Januar 1892 vorausgegangen war, sondern der Zeitpunkt der Konkursöffnung, welche erst am 22. Januar 1892 erfolgt ist, bei dem Rückforderungsrecht des § 36 R.D. der entscheidende ist, und daß von einer analogen Ausdehnung dieser Gesetzesvorschrift in dieser Richtung keine Rede sein kann, hat das Oberlandesgericht mit Recht angenommen. Der von der Beklagten verteidigten entgegengesetzten Ansicht steht der Wortlaut des § 36 R.D. direkt entgegen. Wenn die Ware noch vor der Eröffnung des Konkurses abgeliefert wurde, besteht das eine Begünstigung des Verkäufers euthaltende Rückforderungsrecht nicht, mag die Ablieferung vor oder erst nach der Zahlungseinstellung stattgefunden haben. Aus den gesetzgeberischen Vorarbeiten (Motive zum Entwurfe S. 166, Protokolle der Kommission in Hahn's Materialien zur Konkursordnung S. 544) ergibt sich, daß der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung, auf welchen die Eröffnung des Falliments nicht etwa wie nach dem Code zurückverlegt wird, nicht für maßgebend erachtet, und daß ein Antrag, den Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens für entscheidend zu erklären, abgelehnt wurde. Danach könnte der erhobenen Unsechtungs-

Klage das Rückforderungsrecht des § 36 R.D. nur dann entgegengehalten werden, wenn die Beklagte zugleich darzulegen und nötigenfalls zu beweisen vermocht hätte, daß die Ablieferung der noch schwimmenden Ware vor der Konkursöffnung nicht mehr erfolgt wäre. Eine solche Behauptung hat aber die Beklagte nicht aufgestellt, und das Oberlandesgericht stellt fest, es sei am 15. Januar 1892 noch völlig ungewiß gewesen, ob die zweite Sendung im Fakturabetrage von 7550 *M* vor oder nach der Konkursöffnung in den Gewahrsam des F. bezw. der Masse gelangen, und aus diesem Grunde der Beklagten das Aussonderungs- und Rückforderungsrecht des § 36 R.D. zustehen würde. Ohne Rechtsirrtum konnte daher in der Vereinbarung, das Lieferungsgeschäft mit der Wirkung, als habe es nie bestanden, aufzuheben, eine Benachteiligung der Konkursgläubiger und, da der Beklagten bezw. deren Vertreter die vorausgegangene Zahlungseinstellung des Schuldners bekannt war, ein unter § 23 Ziff. 1 R.D. fallendes, der Anfechtung unterworfenen Rechtsgeschäft gefunden werden.

Der Beklagten stand aber auch nicht als Absenderin das Recht zu, der Ware eine andere Bestimmung zu geben und auf diese Weise die Ablieferung an den Käufer zu verhindern. Die Ware wurde von Stettin aus zur See befördert, und dem Käufer waren bereits am 12. bezw. 20. Dezember 1891 die auf seinen Namen lautenden Konnossemente von dem Vertreter der Beklagten in Köln ausgehändigt worden. Ohne seine Mitwirkung konnte daher die Beklagte nach Art. 661 H.G.B. die Zurückgabe oder Auslieferung der Ware nicht erlangen. Der Käufer war von dem Eintreffen der zweiten Sendung in Rotterdam am 29. Dezember 1891 durch die Spediteure R. & K. benachrichtigt worden und hatte, da der Dampfer „Saturn“ wegen Eisganges des Rheines seine Reise nicht fortsetzen konnte, und die Ladung daher gelöscht werden mußte, dem ihm bezeichneten Spediteur in Rotterdam das Konnossement mit dem Auftrage zugehen lassen, die Ware nach Köln zu senden; und die zweite Sendung befand sich noch auf dem Rheine unterwegs, als die angefochtene Übereinkunft vom 14. Januar 1892 getroffen wurde. Durch diese Vorgänge ist daher die Beklagte gleichfalls nicht etwa in die Lage gesetzt worden, die Auslieferung des Mehles an den Adressaten verhindern zu können, wenn sie anders Schritte in dieser Richtung zu thun beabsichtigt haben sollte. Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden.“